



Rechts- und Ordnungsamt

Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländern ohne Einbürgerungsanspruch nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Eine eigenständige Einbürgerung nach Ermessen der Einbürgerungsbehörde kommt in Betracht, wenn an ihr ein öffentliches Interesse besteht. Das Alter des Einbürgerungsbewerbers spielt keine Rolle. Eine solche „Ermessenseinbürgerung“ ist vor allem für die Einbürgerungsbewerber relevant, die nicht die Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung von Ausländern mit Einbürgerungsanspruch oder eine Miteinbürgerung als Ehegatte eines Ausländers mit Einbürgerungsanspruch erfüllen. Außerdem gibt es Sonderregelungen, wenn der Einbürgerungsbewerber einer der unten aufgeführten Personengruppen angehört.

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

Erleichterungen können bei der Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Personengruppen in Betracht kommen

- ✓ für Staatenlose, die ihre Staatenlosigkeit nicht selbst herbeigeführt haben
- ✓ für Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge
- ✓ wenn die Einbürgerung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 betroffenen Person dient und nicht schon ein Anspruch auf Einbürgerung besteht
- ✓ für ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger
- ✓ für deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Österreich, Liechtenstein und aus anderen deutschsprachigen Gebieten (z.B. Schweiz)
- ✓ bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses

Zudem werden die Regelungen des § 8 StAG insbesondere bei Personen, bei denen vorübergehende Mehrstaatigkeitsgründe vorliegen, angewandt.

Da die Voraussetzungen für Erleichterungen bei einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG sehr unterschiedlich und auf den Einzelfall bezogen sind, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes Ravensburg gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Im Einzelnen

Handlungsfähigkeit:

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren sind Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Kinder sowie betreute Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch den bestellten Betreuer vertreten.

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit:

Mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verfolgt der Gesetzgeber eine sicherheitsrechtliche Zielsetzung. Die identitätsrelevanten Personalien des Einbürgerungsbewerbers sind Grundlage für die Prüfung des Vorliegens einer Reihe weiterer Einbürgerungsmerkmale. Auf der Grundlage der angegebenen Personalien (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) werden alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt. Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ein Ausweisungsinteresse vorliegt.

Aufenthaltsdauer/Aufenthaltstitel:

8 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher, ununterbrochener Inlandsaufenthalt; verkürzt auf 7 Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nachgewiesen. Beim Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen ist eine Verkürzung auf 6 Jahre möglich. Eine Unterbrechung bis zu 6 Monaten ist

unschädlich. Bei Asylberechtigten und anerkannt politisch Verfolgten, die einen Reiseausweis nach GFK besitzen, genügen 6 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher, ununterbrochener Inlandsaufenthalt. Anrechenbar ist der Zeitraum ab der Asylantragstellung. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
- c) eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltszwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“:

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Die Volkshochschule Ravensburg e. V. (Gartenstr. 33, 88212 Ravensburg, Tel. 0751/ 3619912) führt den Einbürgerungstest durch. In den angrenzenden Landkreisen sind die Volkshochschulen Friedrichshafen, Pfullendorf und Biberach an der Riß zuständig. Den seit 01. April 2013 als gleichwertig eingestuften Test „Leben in Deutschland“ bieten beispielsweise die Volkshochschulen Weingarten und Wangen im Allgäu an. Den Gesamtkatalog der Fragen einschließlich der Lösungen finden Sie auf der Homepage <http://i-punkt-projekt.de> der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden.

Vom Test befreit sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 12 Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben, wenn sie nachweislich über mündliche Sprachkenntnisse auf B1-Niveau verfügen.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch

- a) 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- b) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- c) die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- d) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
- e) den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 12 Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben, genügt es, wenn sie nachweislich über mündliche Sprachkenntnisse auf B1-Niveau verfügen.

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung

(siehe Anlagen, nicht vorgesehen bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen).

Unterhaltsfähigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss im Inland über eine Wohnung verfügen, die ihm und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei Verheirateten oder Lebenspartnern ist es ausreichend, dass die Ehegatten oder Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und für das Alter.

Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), aber auch das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs auf diese öffentlichen Mittel schließt die Einbürgerung grundsätzlich aus. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abgesehen werden.

Straffreiheit:

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Ein Einbürgerungshindernis besteht auch, wenn gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Inländische und ausländische Verurteilungen zu einer Geld- und Freiheitsstrafe werden bis zur Tilgungsreife im Bundeszentralregister berücksichtigt. Ausgenommen sind Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten auf Bewährung, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe sind zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.

Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren. § 12 StAG regelt abschließend die Ausnahmen von diesem Erfordernis. So ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beispielsweise möglich für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

Kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG (Gefährdung der Demokratie oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland; Verfolgung politischer Ziele mit Gewalt).

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden oder dies in der Vergangenheit getan wurde und nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- b) ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

Voraussetzungen für die Miteinbürgerung von Familienangehörigen

Ehegatte/Lebenspartner:

Neben den Voraussetzungen (siehe oben) genügen 4 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher Inlandsaufenthalt. Die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft muss zugleich mindestens zwei Jahre bestehen.

Minderjährige Kinder:

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache vorhanden sein.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro. Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Der Einbürgerungsantrag ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich abzugeben. Dabei sind die erforderlichen Antragsunterlagen im Original vorzuzeigen.

Unterlagen für Einbürgerungsanträge nach § 8 StAG

Zum Einbürgerungsantrag sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- ✓ Aufenthaltsbescheinigung oder erweiterte Meldeauskunft von der Meldebehörde
- ✓ Nachweise über die bisherigen Wohnsitze im Inland seit der Einreise (z. B. Anmeldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen)
- ✓ aktuelles Foto (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ tabellarischer Lebenslauf (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ gültiger Reisepass * (bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern genügt ein Personalausweis als Staatsangehörigkeitsnachweis)
- ✓ Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis (entfällt bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern)
Geburtsurkunde *
- ✓ Heirats- bzw. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ✓ bei Scheidung: Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
- ✓ Staatsangehörigkeitsnachweis des deutschen Ehegatten, Lebenspartners und der deutschen minderjährigen Kinder (bspw. Kopien von Vorder- und Rückseite des Personalausweises)
- ✓ Nachweise über die Sorgerechtsregelung, über Unterhaltszahlungen
- ✓ Nachweise über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse (z. B. 4 Schuljahreszeugnisse mit Versetzung, Hauptschulabschlusszeugnis, Zeugnis mit Versetzung in die 10. Klasse, Zertifikat Deutsch B1)
- ✓ bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung und letztes Jahreszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis
- ✓ Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland (z.B. Zeugnisse, Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Gesellenbrief)
- ✓ Versicherungsverlauf der Rentenversicherung *, erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ravensburg, Eisenbahnstraße 37, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751/8808-0
- ✓ Nachweise über die beruflichen Tätigkeiten in Deutschland (z.B. Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Dienstzeugnisse, Sozialversicherungsnachweise)
- ✓ bei Krediten, Darlehen: Bescheinigung der Bank/des Darlehensgebers über geleisteten Schuldendienst
- ✓ Einkommensnachweise *, z.B.
 - Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
 - Rentenbescheid
 - Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BAföG, etc.
 - bei selbständiger Tätigkeit: Gewerbeanmeldung, Einnahme-Überschussrechnung, mindestens die Einkommensteuerbescheide der zwei vorangegangenen Jahre, Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge
 - bei Kindern: Kindergeld, Elterngeld, Nachweise über Unterhaltsleistungen
 - bei Studenten: Kindergeld, BAföG, aktuelle Verdienstbescheinigung bei Nebenverdienst
 - bei Auszubildenden: Kindergeldnachweis, Ausbildungsvertrag, aktuelle Verdienstbescheinigung (Ausbildungsvergütung)
- ✓ Nachweise über die monatlichen Mietaufwendungen (Kaltmiete und Nebenkosten, z.B. für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Abfall, Hausmeister, Hausratsversicherung)
- ✓ bei Wohneigentum: Grundbuchauszug oder notarieller Kaufvertrag, Nachweise über die monatlichen Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Grundsteuer, Elementarschadensversicherung, Abfallentsorgung und sonstige Nebenkosten
- ✓ Loyalitätserklärung (nur bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

* von allen Familienmitgliedern

Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Von Unterlagen in ausländischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer erforderlich.